

## Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

### Öffentliche Bekanntgabe

Auskunft erteilt  
Claudia Senger

Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2

Zimmer T 5.12

Tel. +49 421 3 61-51 24

Fax +49 421 4 96-8 94 78

E-Mail

Claudia.Senger@UMWELT.  
Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
34

Bremen, 09. November 2021

## Allgemeinverfügung zum Umgang mit Schiffsabwässern in den bremi- schen Häfen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1 und 2, 13 sowie 57 Abs. 1 des Wasserhaushalts-  
gesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes  
vom 2.6.2021 (BGBl. I 1699), erlässt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwick-  
lung und Wohnungsbau folgende

### Allgemeinverfügung

1. Für die Einleitung von Ballastwasser aus Aufbereitungsanlagen mit D2-Standard unter Ver-  
wendung aktiver Substanzen im Hafengebiet gemäß der Bremischen Hafengebietsverord-  
nung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 91, 237), zuletzt geändert durch Artikel 2 der  
Verordnung vom 04. November 2020 (Brem.GBl. S. 1270, 1276), zuletzt Anlagen 1, 9, 10,  
11, 13 und 14 geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 441) wird  
unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die wasserrechtliche Erlaubnis  
erteilt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der Bekanntgabe bis auf Widerruf.



Bus/Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee



Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-Mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 5 -

## Für die Erlaubnis gelten folgende Nebenbestimmungen

### Benutzungsbedingungen

1. Bei Aufbereitungsanlagen, die zur Einhaltung des D2-Standards aktive Substanzen verwenden, ist vor Einleitung die in dem Baumusterzulassungszeugnis festgesetzte Höchstkonzentration aktiver Substanz, gemessen als Cl<sub>2</sub> (freies Chlor), einzuhalten.
2. Die in dem Baumusterzulassungszeugnis enthaltenen Regelungen insbesondere zur Nennleistung der Anlage, zur maximalen Dosierung der aktiven Substanz, zur zulässigen Wassertemperatur während der Ballastwasseraufnahme und zu dem Salinitätsbereich sind zu beachten.

### Auflagen

1. Die Anlage ist entsprechend dem Baumusterzulassungszeugnis gemäß des vom Hersteller vorgegebenen Handbuchs zu betreiben.
2. Eine Kopie des Baumusterzulassungszeugnisses, mit Nennung des Prüfprotokolls und die Zusammenfassung der Prüfergebnisse der Baumusterzulassung sind an Bord jederzeit für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen.
3. Das Ballastwassertagebuch sowie der Ballastwasserbehandlungsplan sind an Bord jederzeit für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung, insbesondere der Messung der aktiven Substanzen vor Einleitung sowie System- und Betriebsalarmlösungen sind zu dokumentieren, über einen Zeitraum von 24 Monaten aufzubewahren und an Bord jederzeit für eine Überprüfung bereitzuhalten.
5. Der Beginn und das Ende sowie die Menge der Einleitung (m<sup>3</sup> je Einleitvorgang) ist der Wasserbehörde schriftlich über das Funktionspostfach ballastwater@umwelt.bremen.de mitzuteilen.
6. Die bei der Ballastwasserbehandlung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.
7. Ein Schild oder haltbarer Aufkleber mit folgenden lesbaren Angaben muss an jeder Anlage angebracht werden: Hersteller, Typ, Serien-Nr., Herstellungsdatum und Nennleistung.

### Hinweise

1. Diese Regelung steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass im Einzelfall nachträglich
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnetwerden können.
2. Es besteht gemäß § 101 WHG die Pflicht, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 13 WHG zu treffen sind, ist das Betreten von

Schiffen zu gestatten. Es sind ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

3. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
4. Auf die nach der Bremischen Hafenordnung vom 24. April 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 91, 237), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juni 2021 (Brem.GBl. S. 537) geltenden Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Sind wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangt, so ist dieses der Hafenbehörde (Bremen: Tel. 0421 361-8438, Bremerhaven: Tel. 0471 596-13417), der Wasserbehörde (Bremen: Tel. 0152 09093066, Bremerhaven: Tel. 0471 596-13159) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Informationen und Hinweise zum Umgang mit Ballastwasser und anderen Schiffsabwässern, wie Scrubberabwasser und Häuslichem Abwasser, sowie zu Ansprechpersonen der Wasserbehörde sowie der Hafenbehörde sind den Internetseiten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, <https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/detail.php?gsid=bremen213.c.31345.de>, sowie des Hansestadt Bremischen Hafenamts, [https://www.hbh.bremen.de/info\\_service/information-1842](https://www.hbh.bremen.de/info_service/information-1842), zu entnehmen.

Die Amtliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite [www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de) und [www.amtliche-bekanntmachungen.bremerhaven.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.bremerhaven.de) einzusehen. Des Weiteren können die Amtlichen Bekanntmachungen zu den üblichen Dienstzeiten in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat kostenfrei eingesehen werden (s.a. Brem.GBl. 2014 S. 551).

## **Begründung**

### **Zu 1.**

Die Einleitung von Ballastwasser in ein Gewässer gilt als Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf nach § 8 WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Dabei sind für das Einleiten von Abwasser in Gewässer die Vorgaben des § 57 WHG zu beachten.

Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere oder den Gewässerhaushalt zu verhüten bzw. auszugleichen.

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Anforderungen an die Ballastwassereinleitung sind erforderlich, um einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581) als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Schiffe nehmen entweder Ballastwasser in sogenannte Ballastwassertanks auf oder geben es ab, um eine ausreichende Stabilität des Schiffes zu gewährleisten. Mit diesem Ballastwasser können bei

der Aufnahme Organismen in die Tanks und beim Ablassen Organismen in andere Seegebiete gelangen. Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat das Ballastwasser-Übereinkommen verabschiedet. Es legt unter anderem fest, dass Ballastwasser nur dann abgegeben werden darf, wenn bestimmte Grenzwerte oder Vorgaben eingehalten werden.

Deutschland ist dem Ballastwasser-Übereinkommen am 13. Februar 2013 mit dem Ballastwasser-Gesetz beigetreten. Das Ballastwasser-Übereinkommen trat am 8. September 2017 in Kraft.

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt hat am 13. April 2018 mit den Entschlüssen MEPC.296(72), MEPC.297(72) und MEPC.299(72) die Änderungen der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens (BGBl. 2013 II Seite 42, 44) angenommen. Diese Änderungen traten in Deutschland am 19. Juni 2020 mit der Ersten Verordnung über Änderungen zu dem Ballastwasser-Übereinkommen (BGBl. 2020 II Seite 401) in Kraft.

Die See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV) vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) legt ergänzende Bestimmungen zum Ballastwasser-Übereinkommen und zur Ahndung von Verstößen gegen das Übereinkommen fest und erweitert den Anwendungsbereich auch auf nationale Schiffsverkehre, See- und Binnenwasserstraßen.

Die internationalen Bestimmungen können jedoch nicht unmittelbar angewendet werden, bzw. ersetzen nicht die erforderliche Erlaubnis nach WHG.

Die Einleitung von Ballastwasser gilt als Einleiten von Abwasser im Sinne des WHG. Dabei wird ausdrücklich nur Einleitung von Ballastwasser erlaubt, das nach den Regeln des D-2 Standards des Ballastwasserübereinkommens unter Verwendung von aktiven Substanzen behandelt wurde. Im Übrigen gilt für das Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten § 28b der Bremischen Hafenvorschrift.

Der Ausdruck „aktive Substanz“ bezeichnet generell eine Substanz oder einen Organismus, einschließlich Viren oder Pilze, die oder der eine allgemeine oder spezifische Wirkung auf oder gegen schädliche Wasserorganismen und Krankheitserreger hat. Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind oxidierende halogen- oder ozonhaltige Substanzen gemeint. Die Höchstkonzentration aktiver Substanz vor Einleitung beträgt in Abhängigkeit der Frist für den Einbau von D2-Anlagen 0,1 mg/L bzw. 0,2 mg/L, gemessen als Cl<sub>2</sub> (freies Chlor).

Die Erlaubnis gilt für die Hafengebiete gemäß der Bremischen Hafengebietsverordnung.

Für den nach § 57 Absatz 1 Nr. 1 WHG als Voraussetzung für eine Erlaubnis einzuhaltenden erforderlichen Stand der Technik werden hier die Vorgaben nach § 18 SeeUmwVerhV i.V. m. der durch die IMO durch MEPC 68-21, Seite 12, Ziffer 2.41, festgelegten Grenzwerte, die im Baumusterzulassungszeugnis der jeweiligen Anlage festgesetzt sind, sowie der Code für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungssystemen (MEPC 72/17/Add. 1) zugrunde gelegt. (International Maritime Organization IMO, Marine Environment Protection Committee, MEPC, 68th session, 11 to 15 May 2015).

Regel D-2 des Ballastwasser-Übereinkommens schreibt vor, dass Schiffe, die die Vorschriften des Übereinkommens durch Erreichen der Norm für die Güte des Ballastwassers erfüllen, Einleitungen wie folgt vornehmen dürfen:

- weniger als 10 lebensfähige Organismen je Kubikmeter mit einer Größe von mindestens 50 Mikrometern;
- weniger als 10 lebensfähige Organismen je Milliliter mit einer Größe von weniger als 50 Mikrometern und mindestens 10 Mikrometern;

- weniger als die folgenden Konzentrationen von für die menschliche Gesundheit unbedenklich geltenden Pilotmikroben:
  - o toxische Vibrio cholerae (O1 und O139) in einer Konzentration von weniger als 1 cfu je 100 ml oder von weniger als 1 cfu je 1 g Zooplankton (Nassgewicht);
  - o Escherichia coli in einer Konzentration von weniger als 250 cfu je 100 ml;
  - o Darm-Enterokokken in einer Konzentration von weniger als 100 cfu<sup>1</sup> je 100 ml.

Der weitergehende D-2-Standard kann in erster Linie durch ein entsprechendes Ballastwasser-Behandlungssystem an Bord oder durch die Abgabe des Ballastwassers an eine Hafen-Auffanganlage eingehalten werden. Es besteht keine Ausrüstungspflicht. Auch eine Abgabe an ein externes Ballastwasser-Behandlungssystem (z. B. auf einem anderen Schiff oder an Land) ist möglich, sofern dieses die Voraussetzungen der Zulassungsrichtlinien G8/G9 einhält. Der Umgang mit dem Ballastwasser muss entsprechend im Ballastwasser-Behandlungsplan festgelegt sein. Sämtliche Ballastwasservorgänge sind entsprechend im Ballastwasser-Tagebuch zu vermerken.

Der Code für die Zulassung von Ballastwasser-Behandlungsanlagen (BWMS-Code) (MEPC 72/17/Add.1, Anlage 5), regelt in Teil 5 die Inhalte und den Umfang der Selbstüberwachung sowie Aufbewahrungsfristen.

## Zu 2.

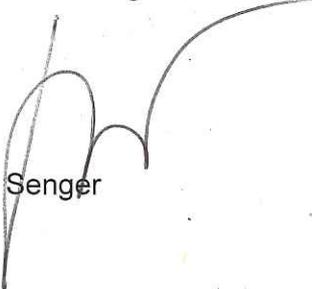
Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), zuletzt Inhaltsübersicht, §§ 2, 3a, 25, 33, 37, 73, 74 und 75 geändert, § 99 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15), ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden.

Bremen, 09.11.2021

Im Auftrag



Senger

<sup>1</sup> Abkürzung "cfu" steht für koloniebildende Einheit (englisch "colony forming unit")